

Run „Liemba“ e. V.

Initiative zum Erhalt des historischen Passagier- und Frachtschiffes „Liemba“ als Träger von Entwicklung und Kulturaustausch am Tanganjika-See.

Satzung.

Präambel:

Seit 1915 fährt die *Liemba* und frühere *Goetzen* auf dem Tanganjika-See. Bis auf die wenigen Jahre der beiden Weltkriege diente das Schiff, das noch in der Zeit Deutsch-Ostafrikas von der Meyer-Werft in Papenburg/Deutschland gebaut wurde, ausschließlich friedlichen Zwecken. Heute stellt es ein gemeinsames historisches Erbe für Tansania und Deutschland dar, im Sinne einer Brücke zwischen alter und neuer Zeit.

Vor allem aber sichert es bis heute als größtes und wichtigstes Schiff auf dem Tanganjika-See im Auftrag seines Eigners, des *Marine Services Company Limited* (Mwanza North Port, P. O. Box 2385, Mwanza, Tansania – nachfolgend *MSCL* genannt), welcher zu 100% dem Ministerium für Transport von Tansania angegliedert ist, den Personen- und Gütertransport.

Die *Liemba* ist nicht nur das wichtigste Bindeglied zwischen den Menschen der Anrainerstaaten am See, sondern auch ein Motor für die ökonomische, soziale und kulturelle Entwicklung der gesamten Region.

Der Verein *Run „Liemba“ e. V. Initiative zum Erhalt des historischen Passagier- und Frachtschiffes „Liemba“ als Träger von Entwicklung und Kulturaustausch am Tanganjika-See* (nachfolgend *der Verein* genannt) hat sich prioritär zum Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zur Entwicklungskooperation, zur Völkerverständigung und zum Verständnis deutscher Kolonialgeschichte, insbesondere durch die dringend benötigte Generalüberholung des Schiffes, um damit die Verkehrsinfrastruktur auf dem Tanganjika-See zu sichern. Dieses historische Schiff soll seinen wichtigen Dienst an den Menschen weiterhin sicher und zuverlässig versehen können. Die *Liemba* soll weiterhin Zeugnis geben für den besonderen ethnisch-kulturellen Mikrokosmos um den See, ein Zeugnis für Entwicklung, Frieden, Miteinander und Toleranz über alle trennenden Grenzen hinweg, für eine zeitgeschichtlich bedeutsame deutsch-tansanische Zusammenarbeit.

§ 1: Name und Sitz:

- (1) Der Verein trägt den vollständigen Namen *Run „Liemba“. Initiative zum Erhalt des historischen Passagier- und Frachtschiffes „Liemba“ als Träger von Entwicklung und Kulturaustausch am Tanganjika-See.*

Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz *eingetragener Verein* in der abgekürzten Form *e. V.* hinzugefügt.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.

§ 2: Zweck des Vereins:

Zweck des Vereins ist die Förderung der deutsch-tansanischen Entwicklungszusammenarbeit am Tanganjika-See. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Den Aufbau und den Erhalt einer angemessenen Verkehrsinfrastruktur entlang der Fahrtroute des Schiffes *MS Liemba* auf dem Tanganjika-See in Afrika. Dazu dient die qualitativ hochwertige und umfassende Generalüberholung des technik- und verkehrsgeschichtlich bedeutenden *MS Liemba* auf dem Tanganjika-See. In diesem Zusammenhang sollen Möglichkeiten der Berufsausbildung vor Ort geschaffen werden. Der Verein übernimmt nur vorbereitende, koordinierende und beratende Funktionen.

- (2) Die Zusammenarbeit mit Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen und -institutionen in Deutschland und Tansania, die sich mit der Verkehrsinfrastruktur und der Schifffahrt auf dem Tanganjika-See beschäftigen.
- (3) Information und Publikationen zur *Liemba* als Symbol der kolonial- und kulturhistorischen Entwicklung und Denkmal der Verpflichtung einer gemeinsamen deutsch-tansanischen Geschichte und Zukunft, z. B. in deutschen Schulen.
- (4) Veranstaltungen und Kooperations- und Austauschprogramme, welche der Förderung eines partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen den an den Tanganjika-See angrenzenden Ländern einerseits und dieser Länder zur Bundesrepublik Deutschland andererseits dienen.

§ 3: Gemeinnützigkeit:

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft:

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und jede juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Der Beschluß bedarf der Zustimmung sämtlicher in der Vorstandssitzung anwesender Vorstandsmitglieder. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte.
- (3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod, oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung.
 - b) durch Austritt. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
 - c) durch Ausschluß. Der Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluß des Vorstandes möglich, insbesondere bei
 - groben strafrechtlichen Verfehlungen,
 - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - grobe Zuwiderhandlungen gegen die Satzung,
 - schwere Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
 - d) durch Streichung in der Mitgliederliste. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muß das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit mindestens vierzehntägiger Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der mit Begründung versehene Vorstandsbeschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekanntzugeben. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlußerklärung zu. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluß bestätigt.

§ 5: Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand.
- (2) Das Kuratorium.
- (3) Die Mitgliederversammlung.

§ 6: Der Vorstand:

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie aus seinen beiden Stellvertretern. Schatzmeister und Schriftführer sind Mitglieder des Vorstands. Die Berufung weiterer Personen in den Vorstand ist grundsätzlich möglich. Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig – z. B. durch Rücktritt oder Tod – aus, wird das Ersatzmitglied durch den Vorstand für die restliche Amtszeit bestellt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einladen.
- (2) Zwar sind gemäß § 4 Abs. 3 alle Vereinsmitglieder ehrenamtlich tätig, jedoch kann der Vorstand bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, jeweils einzeln, vertreten. Der Stellvertreter wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (4) Für die Beschlußfassung des Vorstandes gilt eine einfache Stimmenmehrheit gemäß § 28 Abs. 1 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB mit der Maßgabe, daß bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Die Beschlussfassungen des Vorstandes können in dringenden Fällen auch im elektronischen Umlaufverfahren erfolgen.
Dem Vorstand obliegen die Einberufung der Mitgliederversammlung (mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen) mit der Festlegung der Tagesordnung, die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es begehrt, zumindest aber einmal im Jahr (mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen), eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer zur Erfüllung der Vorstandsaufgaben bestellen.

§ 7: Das Kuratorium:

- (1) Der Vorstand kann ein Kuratorium einsetzen, dessen Mitglieder berufen und einen Vorsitzenden benennen. Das Kuratorium kann dem Vorstand Empfehlungen aussprechen, an die der Vorstand jedoch nicht gebunden ist.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums sind nicht Teil des engeren Vorstandes.

§ 8: Die Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Die Wahl und die Abberufung des Vorstandes.
 - b) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds.
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
 - d) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Wahl der Kassenprüfer.
 - f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
 - g) Änderung der Satzung.
 - h) Auflösung des Vereins.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail und nur im Falle des Fehlens einer E-Mail-Adresse per Post. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail- oder Postadresse gerichtet ist. Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung in der Sitzung geändert oder ergänzt werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
- (6) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefaßt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 9: Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10: Datenschutz:

- (1) Mit dem Beitritt zum Verein nimmt dieser den Namen, die Adresse, das Alter, den Beruf und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden in dem EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Vorstandsvorsitzende hat dafür zu sorgen, daß diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
- (2) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Erfüllung und Sicherstellung der in § 4g Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz beschriebenen Aufgaben (§ 4 Abs. 2a BDSG).
- (3) Machen Mitglieder geltend, daß sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 37 Abs. 1 BGB (Verlangen nach der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) Mitgliederlisten benötigen, so hat diese der Vorstandsvorsitzende in Kopie gegen eine schriftliche Versicherung auszuhändigen, daß die Namen und Adressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet werden.

§ 11: Auflösung des Vereines:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Deutsche Afrika-Stiftung e.V. (DAS) in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung von *Run „Liemba“ e. V.* zu verwenden hat.

§ 12: Beiträge:

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

Aachen, den 24. August 2012

*Franz Hiss
Stellvertretender Vorsitzender*